

Satzung

Satzung des Schulverein Traberweg e.V.

§1 Name und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schulverein Traberweg“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 1. August bis 31. Juli.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Erziehung. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Freunden der Schule die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern, insbesondere den neuzeitlichen unterrichtlichen Bestrebungen und den auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen wie Klassenreisen, Schülerwanderungen, Schullandheimaufenthalte und dergleichen Rechnung tragen.

(2) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

(3) Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§3 Mittel und Vereinsvermögen

(1) Der Verein erlangt die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§4 Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt, der nur zum Schuljahresende erklärt werden kann. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.
2. Sobald alle Kinder eines Mitglieds die Schule verlassen haben, es sei denn, es soll eine fördernde Mitgliedschaft bestehen bleiben.

§6 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist halbjährlich oder ganzjährig im voraus zu entrichten.

§7 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der aus fünf Personen besteht:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Rechnungsführer
5. ein Beisitzer

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der erste und der zweite Vorsitzende, von denen jeder für sich vertretungsberechtigt ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

(4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in §2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden einmal zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal abgehalten. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder spätestens eine Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Daneben können außerordentliche Mitgliederversammlungen jederzeit vom Vorstand sowie auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder einberufen werden.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
2. den Bericht des Rechnungsführers,
3. den Bericht des Kassenprüfers.

Sie erteilt Entlastung.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt

1. den Vorstand
 2. einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
- (6) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§9 Rechnungsführung

Der Rechnungsführer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über den Rechnungsführer durchgeführt. Er ist hierfür neben den Vorsitzenden ebenfalls voll zeichnungsberechtigt. Er hat jederzeit auf Verlangen dem Vorstand einen Finanzbericht vorzulegen.

§10 Kassenprüfung

Der Kassenprüfer prüft am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Er erstattet Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Dienststelle Schulfürsorge, mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler der Schule Traberweg zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder seine Vermögensverwendung betreffen, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.